

## Beitragsordnung des Dorfleben Oelsa e.V.

### § 1 Zweck

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

### § 2 Festlegung der Gebühren

Der Mitgliedsbeitrag, Zusatzbeiträge, und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zu Beginn des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

### § 3 Höhe der Gebühren

Der Mitgliedsbeitrag an den Verein ist jahresweise zu entrichten und beträgt jährlich:

BEITRAGSKLASSE	MITGLIEDERART	BEITRAGSHÖHE
1	Ordentliches Mitglied volljährig	35 €
2	Ordentliches Mitglied < 18 Jahre	15 €
3	Ehrenmitglied	0 €

Abteilungen können Zusatzbeiträge erheben. Sollten Abteilungen nach Beschluss der Mitgliederversammlung Zusatzbeiträge erheben, wird dies in der Beitragsordnung hier gesondert aufgeführt.

### § 4 Mehrfachmitgliedschaften

Bei Mitgliedschaften in mehreren Abteilungen sind vom Mitglied pro Jahr einmalig der Jahresbeitrag und entsprechende Zusatzbeiträge in voller Höhe für alle Abteilungen, in denen eine Mitgliedschaft besteht, zu entrichten.

Zur Abrechnung der eingezogenen Beiträge wird der Jahresbeitrag nach Abzug der Umlage an den Verein anteilig auf die Abteilungen, in denen eine Mitgliedschaft besteht, angerechnet. Die gezahlten Abteilungszusatzbeiträge stehen diesen jeweils in voller Höhe zu.

### § 5 Abweichende Regelung für das erste Mitgliedsjahr

Die Gebühren im ersten Jahr betragen einen anteiligen Jahresbeitrag für die Monate ab Datum des Aufnahmeantrags bis zum Jahresende sowie die anteiligen Zusatzbeiträge. Der Aufnahmemonat wird nicht mitgezählt.

### § 6 Sozialpassus

Finanziell schwächer gestellten Mitgliedern kann auf Antrag mit Billigung der Abteilung und nach Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes Beitragsermäßigung/Beitragserlass gewährt werden.

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit den entsprechenden Nachweisen dem Kassenwart vorzulegen.

## § 7 Verpflichtung zum SEPA-Lastschriftverfahren

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen und ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Die rechtsverbindliche Erklärung des Mitglieds oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt mit der Beitrittserklärung.

## § 8 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag, die Zusatzbeiträge und sonstige Umlagen sind als Jahresbeitrag am 01. Februar des Jahres im Voraus fällig.

## § 9 Verpflichtung zur Änderungsmitteilung

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer/IBAN, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen. Bei Uneinbringlichkeit der Lastschrift oder nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zusätzlich zu einer Mahngebühr in Höhe von 2,50 € zu tragen.

## § 10 Vereinseintritt

Bei Vereinseintritt werden die anteiligen Gebühren für das erste Mitgliedsjahr erhoben und sind sofort fällig. Die Gebühren für das dann fällige Folgejahr werden zum nächsten Einzugstermin erhoben.

## § 11 Vereinsaustritt

Bei Vereinsaustritt nach § 8 oder Vereinsausschluss nach § 9 der Vereinssatzung hat das scheidende Mitglied Anspruch auf Auszahlung der ggf. zu hoch entrichteten Jahresbeiträge/Gebühren. Die Gebühren werden für Quartale zurückbezahlt, in denen die Person nicht mehr Mitglied des Vereins ist. Hierzu kann der Betroffene einen formlosen Antrag auf Rückzahlung an den Kassenwart stellen. Ist dieser Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausscheiden aus dem Verein eingegangen, gilt der Anspruch als verwirkt.

## § 12 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten werden unter Beachtung von § 27 der Vereinssatzung (Datenschutz, Persönlichkeitsrechte) gespeichert.

## § 13 Säumigkeit

Für säumige Beitragszahler gilt § 9 der Vereinssatzung. Nach zweimaliger Mahnung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein.

## § 14 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Vereinsgründung am 02.02.2023 in Kraft.

Rabenau, den 02.02.2023

Vorsitzender

stv. Vorsitzender

Kassenwart